



Stadt Erlangen Postfach 3160 91051 Erlangen

Referat für Recht, Ordnung und Umweltschutz

Zum Aushang und zur Auslage

Gebäude: Rathausplatz 1
Zimmer: 1410
Kontakt: Frau Wüstner
Telefon: 0 91 31 / 86-2203
Telefax: 0 91 31 / 86- 2134
E-Mail: marlene.wuestner@stadt.erlangen.de

Nutzen Sie unsere Angebote im Internet:
<http://www.erlangen.de>

Unser Zeichen / Schreiben: III/WMC
Ihr Schreiben / Zeichen:

Datum:
18. Oktober 2005

Vollzug des Tierseuchengesetzes

Die Stadt Erlangen erlässt folgende

Allgemeinverfügung

I.

Die Durchführung von Märkten, Schauen, Ausstellungen und Veranstaltungen ähnlicher Art für Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und/oder Gänse ist seit dem 17. Oktober 2005 verboten.

II.

Die sofortige Vollziehung von Ziffer I. wird angeordnet.

Öffnungszeiten: Mo 08.00-12.00 Uhr, 14.00-18.00 Uhr; Di, Mi, Fr 08.00-12.00 Uhr; Do 08.00-14.00 Uhr
Wir sind auch außerhalb dieser Zeiten für Sie da. Vereinbaren Sie bitte Ihren persönlichen Gesprächstermin.
Haltestelle: Neuer Markt Buslinien: 30, 30E, 201, 205, 2536, 288, 289, 295
Konten der Stadtkasse: Sparkasse Erlangen Kto. 31 BLZ 763 500 00

Hinweise zur elektronischen Kommunikation unter www.kommunikation.erlangen.de

III.

Kosten werden nicht erhoben.

IV.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gründe:

I.

Nach der Risikobewertung des Friedrich-Löffler-Institutes (FLI) vom 10.10.2005 besteht die größte Gefahr einer Einschleppung des Vogelgrippevirus nach Deutschland über illegale Importe von lebendem Geflügel und Geflügelprodukte. Die Wahrscheinlichkeit des Einschleppungsrisikos durch den Waren- und Personenverkehr auf dem Landweg sowie durch illegale Importe wird als hoch bezeichnet. Ursache hierfür liegen in den fehlenden Überwachungsmöglichkeiten in diesem Bereich. Da auf den o. g. Veranstaltungen ein intensiver Personen- und Tierverkehr stattfindet, besteht hier derzeit ein sehr hohes Risiko einer Seuchenverschleppung.

II.

Die Stadt Erlangen ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig gem. Art 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts vom 08.04.1974 (GVBI S. 152, BayRS 7831-1-U), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 118 des Gesetzes vom 07.08.2003 (GVBI S. 497) i.V.m. § 2 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts vom 03.05.1977 (GVBI S. 255, BayRS 7831-1-2-U), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.04.2003 (GVBI S. 315) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 23.12.1976 (BayVwVfG - BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2002 (GVBI S. 975).

Rechtsgrundlage für die Verbotsanordnung dieses Bescheides ist § 79 Abs. 4 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.2004 (TierSG - BGBl. I S. 1260, ber. S. 3588) i.V.m. § 28 TierSG.

Die erhöhte Seuchengefahr ergibt sich aus den Ausbrüchen der Vogelgrippe in Südostasien, Russland und der Türkei sowie dem begründeten Verdacht des Ausbruches in Rumänien. Nach den vom FLI vorgetragenen Erkenntnissen ist das in der Türkei identifizierte hochpathogene Influenza-Virus vom Typ H5N1 zu über 90 % homolog zum H5N1-Virus aus Novosibirsk, Russland. Dies spricht mit hoher Wahrscheinlichkeit für eine Verschleppung des Erregers über weite geographische Entfernungen.

Das Verbot ist geeignet, dieser Ein- und Verschleppung entgegenzuwirken. In Zusammenhang mit der aktuellen Risikobewertung des FLI besteht bei Märkten, Schauen, Ausstellungen und Ver-

anstaltungen ähnlicher Art für Hühner, Truthühner, Perlhühnern, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und/oder Gänsen, die erfahrungsgemäß von einem internationalen Besucherkreis vor allem auch aus osteuropäischen Ländern frequentiert werden, eine hohe Gefahr der Ein- und Verschleppung des Geflügelpesterreger durch Personen, mitgeführtes Geflügel, sowie Transportbehältnisse und Kraftfahrzeuge. Durch das Verbot wird dieser Personen- und Tierverkehr unterbunden und damit diese Gefahr verhindert.

Das Verbot ist erforderlich, da andere gleich geeignete Mittel nicht gegeben sind. Insbesondere kann die Ein- und Verschleppung des Seuchenerregers nicht durch die Überwachung der Märkte in ausreichender Weise unterbunden werden. Zum einen aufgrund der Anzahl der Veranstaltungen. Zum anderen kämen die Überwachungen vor Ort zu spät, da bereits die potentielle Erreger-einschleppung verhindert werden muss.

Das Verbot ist darüber hinaus auch verhältnismäßig. Zweck der Maßnahme ist, dass die Ein- und Verschleppung des Geflügelpesterreger in die Hausgeflügelbestände verhindert wird. Sie dient damit dem Schutz vor einer hochkontagiösen Tierseuche und den damit verbundenen u.a. in wirtschaftlicher Hinsicht gravierenden Folgen. Hinter diesen öffentlichen und privaten wirtschaftlichen Interessen steht das Interesse der Betroffenen, an derartigen Veranstaltungen teilzunehmen, zurück.

Veranstaltungen, auf die ausschließlich Tauben verbracht werden, sind von diesem Verbot nicht erfasst.

III.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.08.2005 (BGBl. I S. 2482). Das öffentliche Interesse daran, eine Seucheneinschleppung und –verbreitung zu verhindern, überwiegt das Interesse der Betroffenen an einer aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen das Verbot.

Die Geflügelpest ist eine äußerst ansteckende Tierseuche, die den unverzüglichen Einsatz von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen erfordert. Durch die leichte Übertragbarkeit der Geflügelpest droht eine Einschleppung und Verbreitung der Seuche mit großen wirtschaftlichen Verlusten für die betroffene Region.

Die Verzögerung der Vollziehung würde eine täglich zunehmende Gefährdung der Geflügelbestände begründen.

IV.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade 24-28, 91522 Ansbach schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Erlangen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll im Original oder in Abschrift (Kopie) beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis: Das Widerspruchsverfahren entfällt ab 01.07.2004!
Auf Antrag kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (insbesondere Bedürftigkeit und hinreichende Erfolgsaussichten von Klage oder Antrag) Prozesskostenhilfe gewährt werden.

gez. M. Wüstner

Marlene Wüstner
Berufsm. Stadträtin